

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

8. Aktualisierungslieferung Mai 1995

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von Dr. Andreas Wolters
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die
rechts- und steuerberatenden
Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen** : ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg : Verl. Recht und Praxis. – Losebl.-Ausg.
NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993
ISBN 3–8232–5500–2

1/4 Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: R.N. Aubele GmbH, 86343 Königsbrunn

Printed in Germany 1995
ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Zeugenaussage

1	Gegenstand der Zeugenaussage	S. 4
2	Beweiswert der Zeugenaussage	S. 5
2/1	Aussage als persönliche Leistung des Zeugen	S. 5
2/2	Aussage als Indiz für ein reales Geschehen	S. 5
2/3	Hilfstatsachen des Beweises	S. 6
2/4	Erfahrungswissen	S. 6
2/4.1	Forensische Praxis	S. 7
2/4.2	Aussagepsychologie	S. 8
2/5	Terminologie	S. 8
3	Realitätskriterien (nach Arntzen)	S. 10
3/1	Systematik	S. 10
3/2	Detaillierung der Aussage	S. 11
3/2.1	Quantitative Detaillierung	S. 11
3/2.2	Qualitative Detaillierung	S. 12
3/2.2.1	Schilderung eigenpsychischer Vorgänge	S. 12
3/2.2.2	Phänomengebundene Schilderung	S. 13
3/2.2.3	Originelle Einzelheiten	S. 13
3/2.2.4	Wiedergabe von Gesprächen	S. 14
3/2.2.5	Interaktionsschilderungen	S. 14
3/2.2.6	Negative Komplikationsketten	S. 14
3/2.2.7	Inhaltliche Verschachtelung	S. 15
3/2.2.8	Verflechtung mit äußeren Umständen	S. 15
3/3	Ergänzbarkeit der Aussage	S. 16
3/4	Homogenität der Aussage	S. 17
3/5	Konstanz der Aussage	S. 17
3/6	Gefühlsausdruck	S. 19
3/7	Ungesteuerte Ausdrucksweise	S. 20
3/8	Inkontinenz der Aussage	S. 20
3/9	Motivation	S. 20
4	Fehlerquellen	S. 22
4/1	Irrtum	S. 22
4/1.1	Wahrnehmung	S. 22
4/1.1.1	Physiologische Wahrnehmungsschwellen	S. 23
4/1.1.1.1	Sehen	S. 23
4/1.1.1.2	Hören	S. 24
4/1.1.1.3	Tasten	S. 24
4/1.1.1.4	Riechen und Schmecken	S. 24
4/1.1.1.5	Schätzungen	S. 24
4/1.1.1.6	Beschränkte Simultankapazität	S. 25

4/1.1.1.7	Gestaltwahrnehmung	S. 25
4/1.1.2	Individuelle Wahrnehmungsschwellen	S. 25
4/1.2	Erinnerung	S. 26
4/1.2.1	Physiologische Erinnerungsschwellen	S. 27
4/1.2.2	Individuelle Erinnerungsschwellen	S. 28
4/1.3	Wiedergabe	S. 29
4/1.4	Verständnis	S. 29
4/2	Lüge	S. 30
5	Rechtsprechung	S. 32
5/1	Terminologie	S. 32
5/2	Wahrnehmung	S. 32
5/3	Erinnerung	S. 33
5/4	Aussagekonstanz	S. 33
5/5	Motivation	S. 34
5/6	Prozeßverhalten	S. 34
6	Checkliste	S. 36

Literatur¹:

Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983

Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 3. Auflage 1993

Bender, Der Irrtum ist der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht – Bericht über die Durchführung eines Wirklichkeitsexperiments, StV 1982,484

ders., Die „lebendige Erinnerung“ und der „gewordene Sachverhalt“ in der Zeugenaussage, StV 1984,127

Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), 1981

Deutscher Strafverteidiger e.V./Deutscher Richterbund e.V., Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises – Thesen anlässlich der 9. Alsberg-Tagung vom 29.10.1993 in Berlin, StV 1994,519

Fischer, Glaubwürdigkeit aus Glaubwürdigkeit – Zur Abgrenzung von Zirkelschluß und erlaubter Beweiswürdigung, StV 1993,670

ders., Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung – Von der Last der „ureigenen Aufgabe“, NStZ 1994,1

Glatzel, Zur Vernehmungsfähigkeit Drogenabhängiger, StV 1994,46

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 190], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich etwaiger Fremdzitate und Fußnoten.

Gley, Psychologische Grundlagen und Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen bei Kindern und Jugendlichen, StV 1987,403

Nack, Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen, StV 1994,555

Nagler, Vernehmungspsychologie: Warum Personen sich bei der Vernehmung nicht an das erinnern, was sie wissen – Vorschläge zur Unterstützung von Erinnerungsleistungen, StV 1983,211

Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Auflage 1994

Scholz/Greuel, Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 1992,321

Täschner, Probleme der Aussagetüchtigkeit bei Drogenabhängigen, NStZ 1993,322

1 Gegenstand der Zeugenaussage

Gegenstand der Zeugenaussage sind persönliche Wahrnehmungen von Tatsachen¹.

¹ Vgl. RG Urteil v. 12.08.1919 – IV 696/18 = RGSt 52,289.

2 Beweiswert der Zeugenaussage

Für die Beurteilung des Beweiswertes einer Zeugenaussage kommt es entscheidend darauf an, ob die vom Zeugen bekundeten erheblichen Tatsachen auf einem persönlichen Erlebnis beruhen oder ob es sich lediglich um eine Schilderung vom Hörensagen oder um einen bloßen Phantasiebericht handelt. Als (höchst-)persönliche Leistung des Zeugen ist seine Aussage jedoch nur ein Indiz für das von ihm bekundete Geschehen; zur vollen Beweiskraft ist die Ermittlung weiterer Indiztatsachen erforderlich (Hilfstatsachen des Beweises).

2/1 Aussage als persönliche Leistung des Zeugen

Die besondere Natur des Zeugenbeweises ist dadurch charakterisiert, daß der Zeuge in der Regel über Vorgänge zu berichten hat, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen, er aber nicht „die Vorgänge selbst“ wiedergibt, sondern nur „die Wahrnehmungen, die er über sie gemacht hat“¹. Das Ergebnis dieser Wahrnehmungen und ihre Wiedergabe sind regelmäßig persönlicher Art; anders als bei den Mitteln des Sachbeweises und weitaus stärker als beim Sachverständigenbeweis hängt die Bedeutung des Zeugenbeweises von Umständen ab, die in diesem Beweismittel selbst begründet sind, namentlich von seiner Persönlichkeit, seinem Lebenslauf, seinem Charakter und seinen Beweggründen².

2/2 Aussage als Indiz für ein reales Geschehen

Jede Zeugenaussage zu erheblichen Tatsachen ist nicht mehr und nicht weniger als ein Indiz für das historische Geschehen dieser Tatsache. Auch der Zeugenbeweis ist (in einem weiteren Sinne) Indizienbeweis [Bender 173]: Indiztatsachen sind die Aussage als solche und alle tatsächlichen Umstände, die den Beweiswert der Aussage steigern oder mindern (Hilfstatsachen des Beweises).

Siehe dazu auch „Beweismittel“.

¹ BGH Beschluß v. 17.10.1983 – GSSt 1/83 = BGHSt 32,115 = NJW 1984,247 = NSIZ 1984,36 = StV 1983,490.

² BGH Beschluß v. 17.10.1983 – GSSt 1/83 = BGHSt 32,115 = NJW 1984,247 = NSIZ 1984,36 = StV 1983,490.

2/3 **Hilfstatsachen des Beweises**

Als Hilfstatsachen des Beweises werden solche tatsächlichen (meist gegenwärtigen) Umstände bezeichnet, die den positiven oder negativen Schluß auf den Wert eines Beweismittels, mit dem eine rechtlich erhebliche Tatsache ermittelt werden soll, zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Hilfstatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsb-berg 579,577].

Als Hilfstatsachen des Zeugenbeweises kommen vor allem solche Merkmale der Aussage in Betracht, die vor dem Hintergrund der Zeugenpersönlichkeit Schlußfolgerungen darauf zulassen, daß die vom Zeugen berichteten Tatsachen auf seinem eigenen Erleben beruhen und sich so zugetragen haben, wie der Zeuge sie bekundet („Realitätskriterien“).

Siehe dazu auch „Erhebliche Tatsachen“.

2/4 **Erfahrungswissen**

Die Beweiskraft der Zeugenaussage hängt wie bei jedem Beweis von der Güte des Erfahrungswissens ab, das dem Beweisverfahren zugrunde gelegt wird [Schneider 102].

Dem Zeugenbeweis, d.h. der gedanklichen Schlußfolgerung von der gegenwärtigen Aussage des Zeugen über eine erhebliche Tatsache auf die Annahme des historischen Geschehens dieser Tatsache, liegen grundsätzlich folgende Erfahrungssätze zugrunde:

Wenn der Vernehmende die Aussage eines Zeugen über dessen Wahrnehmung einer Tatsache wahrgenommen („vernommen“) hat, dann hat der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache auch so bekundet – und zwar letztlich so wie der Vernehmende die Zeugenaussage verstanden hat.

Wenn der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache so bekundet hat, wie der Vernehmende die Aussage verstanden hat, dann hat der Zeuge auch eine Erinnerung an diese Wahrnehmung.

Wenn der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache so erinnert, wie er sie bekundet bzw. der Vernehmende sie verstanden hat, dann hat der Zeuge diese Tatsache auch so wahrgenommen.

Wenn der Zeuge eine Tatsache so wahrgenommen hat, wie er sie erinnert und bekundet und wie der Vernehmende die Aussage des Zeugen über diese Tatsache verstanden hat, dann hat sich diese Tatsache in der Vergangenheit auch so ereignet.

2/4.1 **Forensische Praxis**

Als „geheime Beweisregel“ ist die Annahme verbreitet, daß eine inhaltlich brauchbare Aussage grundsätzlich auch beweiskräftig ist, sofern nicht ausnahmsweise besondere Anhaltspunkte für das Gegenteil feststehen [Schneider 206], wobei allerdings nach diesen Anhaltspunkten selten gesucht wird [Schneider 204]. Zeugen wird in der Praxis überwiegend geglaubt, obwohl eine solche statistische Wahrheitshäufung mit den Erkenntnissen der Aussagepsychologie unvereinbar ist [Schneider 204].

Statt kritischer Wertung wird häufig mit moralisierenden Stereotypen gearbeitet: ‚Wer in einem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, ist auch im übrigen nicht glaubwürdig‘; ‚Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht‘; ‚Wer lügt, der stiehlt auch‘ etc. [Schneider 209].

Der Mensch wird oftmals als eine Art Kopiergerät betrachtet, welches das Erlebte realitätsgetreu wiedergeben könne, weshalb vor Gericht die eine Seite nachzuweisen versucht, daß das „Registriergerät“ (Sinnesorgane) und das „Archiv“ (Gedächtnis) des Zeugen „in Ordnung“ sei, während die andere Seite nach Indizien sucht, wonach das nicht so sei, und beide Seiten dem Trugschluß unterliegen, wenn beides „in Ordnung“ sei, dann sei alles, was für den Zeugen wahrnehmbar gewesen war, auch in seinem Kopf vorhanden und könne dort mittels Befragung jederzeit abgerufen werden [Bender 15].

Bei der Beurteilung der „Glaubwürdigkeit“ des Zeugen spielt nach wie vor seine Persönlichkeit („Ist ihm eine Lüge zuzutrauen?“) und seine Motivation („Ist er am Ausgang des Prozesses interessiert?“) eine wesentliche Rolle [Bender 65].

2/4.2 Aussagepsychologie

Demgegenüber steht im Blickpunkt der heutigen Aussagepsychologie die Zeugenaussage selbst, ihre Betrachtung auf dem Hintergrund allgemein bekannter oder im Einzelfall zu erkundender psychischer Eigenarten des Zeugen und die Bewertung bestimmter Merkmale der Aussage als Realitätskriterien [Arntzen 19].

2/5 Terminologie

Der Beweiswert der Zeugenaussage wird im allgemeinen unter dem Begriff der „Glaubwürdigkeit“ des Zeugen abgehandelt.

In der Rechtsprechung wird dabei zwischen der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ und der „speziellen Glaubwürdigkeit“ unterschieden¹.

Demgegenüber lehnt Arntzen wegen der engen Verschmelzung von Aussagemerkmalen und Persönlichkeitsmerkmalen diese begriffliche Unterscheidung („allgemeine“ und „spezielle“ Glaubwürdigkeit oder „Glaubhaftigkeit“) ab und spricht nur von der „Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage“ [Arntzen 21].

Schneider wiederum weist darauf hin, daß sich der Begriff „Glaubwürdigkeit“ nur auf die Person des Zeugen bezieht, „Glaubhaftigkeit“ dagegen auf seine Aussage und daß sich beide Begriffe nicht decken: Ein Zeuge kann glaubwürdig sein, obwohl seine Aussage etwa aufgrund eines Wahrnehmungsfehlers nicht glaubhaft ist; umgekehrt kann ein Zeuge etwas objektiv Wahres bekunden in der Annahme, damit die Unwahrheit zu sagen [Schneider 213].

Angesichts dieser terminologischen Vielfalt, der zum Teil beachtenswerte Argumente zugrunde liegen, wird hier und im folgenden grundsätzlich nur vom „Beweiswert der Zeugenaussage“ gesprochen; mit der Vermeidung des zu einer gewissen einseitigen Betrachtungsweise verleitenden Begriffs der „Glaubwürdigkeit“ soll das Augenmerk auf die Tatsache gelenkt werden, daß nach den Erkenntnissen der Aussagepsychologie Grundlage der

¹ BGH Urteil v. 05.10.1993 – I StR 547/93 = NSIZ 1994,228 Kusch = StV 1994,64.

Beweiswürdigung die Aussage selbst mit ihren spezifischen Eigenheiten ist, die Zeugenpersönlichkeit aber erst im Hinblick auf diese besonderen Kennzeichen der Aussage Bedeutung gewinnt, gewissermaßen als Hintergrund dieser einen konkreten Aussageleistung.

Die von Arntzen beschriebenen „Glaubwürdigkeitskriterien“ werden dementsprechend hier als „Realitätskriterien“ bezeichnet (Arntzen selbst verwendet diese Begriffe bedeutungsgleich [Arntzen 15]).

Für die Begriffe „glaubwürdige“ und „unglaubwürdige“ Aussage bieten sich Formulierungen wie „realitätsbegründete“ oder „erlebnisfremde“ Aussage an.

3 Realitätskriterien (nach Arntzen)

3/1 Systematik

Als langjähriger Leiter des Bochumer Instituts für Gerichtspsychologie stützt Arntzen seine psychologischen Befunde auf ein Material, daß bei über 43000 individuellen Untersuchungen von Zeugenaussagen gewonnen wurde [Arntzen 2]. Das Material stammt aus forensischen Begutachtungen überwiegend kindlicher und jugendlicher Zeugen aus dem Bereich der Sexualdelikte; in dieser Beschränkung des empirischen Materials sieht Arntzen allerdings keine Einschränkung der Forschungsmöglichkeiten für die allgemeine Aussagepsychologie [Arntzen 1].

Im Mittelpunkt der Untersuchung des Beweiswertes einer Zeugenaussage steht für Arntzen die Aussage selbst; vor dem Hintergrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale können sich charakteristische Eigenarten der Aussage zu beweiskräftigen Kriterien für die Realität einer Zeugenbekundung entwickeln und in ihrer komplexen Erscheinung vollen Beweis erbringen [Arntzen 14].

Systematisch geht Arntzen von der Zuordnung bestimmter Kategorien der Aussage zu spezifischen Aussagemerkmalen aus [Arntzen 16]:

Übersicht:

Kategorien	Merkmale der Zeugenaussage (Realitätskriterien)
Aussageinhalt	Detaillierung und inhaltliche Besonderheiten Homogenität
Aussageentwicklung	Konstanz Ergänzbarkeit
Aussageweise	Inkontinenz (Inkohärenz) Emotionaler Ausdruck Ungesteuerte Aussageweise
Motivation	

Grundlage der Untersuchung des Beweiswertes einer Zeugenaussage sind zunächst bestimmte „Aussageeigenarten“, die unter bestimmten Bedingungen zu Realitätskriterien werden können [Arntzen 15]. Diese Merkmale der Zeugenaussage sollen als solche weder etwas für noch gegen die Schilderung eines realen Erlebnisses hergeben; erst im Falle einer qualitativen Steigerung („Steigerungsform“) werden sie als Realitätskriterien gewertet [Arntzen 20].

Als qualifizierende Umstände gelten etwa der Umfang der Aussage, ihr rasches Vorbringen, die Befragungssituation, die Ausprägung von Persönlichkeitseigenarten, der Kenntnisstand des Zeugen, Minderbegabungen oder fehlende Fähigkeiten [Arntzen 20,21]

Den qualifizierenden Umständen stehen solche gegenüber, die den Beweiswert eines Aussagemerkmals mindern oder als Fehlerquellen in Betracht kommen [Arntzen 21].

Vollen Beweiswert entfalten die Realitätskriterien nach Arntzen erst im Zusammenhang eines Merkmalkomplexes („Merkmalgefüge“) [Arntzen 23]. Als empirisch begründet wird ein Komplex von mindestens drei Aussagemerkmalen (verschiedener Kategorien [Arntzen 24]) gefordert; diese Anzahl kann sich jedoch je nach dem Gewicht der Kriterien vermindern oder erhöhen [Arntzen 22].

Die von Arntzen beschriebenen Merkmale der Zeugenaussage, die als Realitätskriterien in Betracht kommen, und im Rahmen eines Merkmalgefüges vollen Beweis erbringen sollen, werden im folgenden kurz skizziert. Die Darstellung dient einer ersten Orientierung; vor rezeptbuchartiger Verwendung muß angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik nachdrücklich gewarnt werden.

3/2 Detaillierung der Aussage

3/2.1 Quantitative Detaillierung

In quantitativer Hinsicht ist die erhebliche Anzahl bekundeter Einzelheiten von Bedeutung, wie etwa genaue Ortsangaben, Personenbeschreibungen in verschiedener Hinsicht, die Wiedergabe einzelner Handlungsschritte, Reproduktion von Gesprächen

oder der Bericht auch solcher (nebensächlicher) Umstände, die über das Kerngeschehen hinausgehen [Arntzen 27].

Eine Steigerung des Beweiswertes bedeutet das gleichzeitige Vorliegen von Homogenität, denn es wird gerade bei zahlreichen Detailangaben als schwierig betrachtet, die Stimmigkeit zu wahren, wenn es sich um einen bloßen Phantasiebericht handelt [Arntzen 29].

Als Minderung des Beweiswertes kommen Unstimmigkeiten bei späteren Vernehmungen in Betracht, die nicht auf lückenhafte Erinnerungsausfälle zurückgeführt werden können [Arntzen 29].

Als Fehlerquellen gelten Anlaß, Zeit und Ruhe, sich Einzelheiten zu überlegen sowie einschlägige Vorkenntnisse, die genügend Material zur Verfügung stellen, um Einzelheiten vorzubringen [Arntzen 28].

Eine gegenteilige Ausprägung des Merkmals liegt in der pauschalen, undifferenzierten, allgemeingehaltenen Aussage [Arntzen 28]; auch eine „Überdetaillierung“ (Angabe genauer Zahlen, Daten, Entfernungen usw.) gibt zu Bedenken Anlaß [Arntzen 34].

3/2.2 Qualitative Detaillierung

Eine Häufung qualitativer Details fehlt in Falschaussagen [Arntzen 33], und zwar auch bei solchen, die ein Zeuge sich längere Zeit überlegen konnte; im Zusammenhang eines Merkmalkomplexes kann der qualitative Detailreichtum als Realitätskriterium von besonderer Bedeutung sein [Arntzen 29].

3/2.2.1 Schilderung eigenpsychischer Vorgänge

Als qualitative Detaillierung gilt die Schilderung von Angst, Argwohn, Enttäuschung, Ekel, Überlegungen zur Bewältigung einer unangenehmen Situation usw. [Arntzen 29].

Als Steigerung des Beweiswerts wird die Schilderung nicht nur der Augenblickseindrücke, sondern von Affektverläufen oder einer anderen psychischen Erlebnisentwicklung angesehen [Arntzen 29].

Beispiel: Anfänglich vertrauensvolle Einstellung des kindlichen Zeugen zum Täter, Übergang zu Ängstlichkeit und Abwehr und später zu einer Haltung fürchtensamer Duldung aufgrund von Einschüchterung bei gleichzeitigem schlechten Gewissen [Arntzen 29].

Das Fehlen von Gesprächen, Reaktionen, Reflexionen und Erlebnisentwicklungen in Aussagen kann damit erklärt werden, daß es den Zeugen an der für ein bewußtes Erleben psychischer Entwicklungen erforderlichen Differenzierungsmöglichkeit mangelt, manche Zeugen ein schlechtes Gedächtnis speziell für Gespräche haben oder sich einfach schämen, die eigene Einstellung zu dem fraglichen Geschehen zu offenbaren [Arntzen 30].

3/2.2.2 Phänomengebundene Schilderung

Bei diesem Merkmal qualitativer Detaillierung beschränkt sich die Aussage auf das rein äußere Phänomen des Beobachtungsgegenstandes, das nicht in größere Zusammenhänge eingeordnet werden kann; die auf das äußere Phänomen beschränkte, vordergründige, naive Schilderung ist völlig unreflektiert, weil unverstanden [Arntzen 31].

Beispiel: Der Zeuge schildert Maßnahmen, die zur Entfernung von Spuren gedient haben können, während das vorhergehende Geschehen und damit der gesamte Handlungszusammenhang nicht bemerkt worden ist [Arntzen 31].

Der hohe psychologische Wert dieses Realitätskriteriums resultiert aus der engen Verknüpfung mit einem originären, individuellen, nicht nachvollziehbaren Erlebnisaspekt, der als nicht steuerbar gilt [Arntzen 32].

3/2.2.3 Originelle Einzelheiten

Als originell werden Details beschrieben, die durch ihre Ausgefallenheit und Abgelegenheit den Charakter des Besonderen gewinnen [Arntzen 32].

Als Minderung des Beweiswertes gelten „phantastische“, „unrealistische“, „abstruse“ und damit für das vom Zeugen beobachtete Geschehen „untypische“ Details [Arntzen 33]. Die Auswertung

dieser Umstände ist allerdings wegen ihres Rückgriffs auf Kategorien des „Normalen“, „Realistischen“ und „Typischen“ in hohem Maße erfahrungsbedingt [Arntzen 33].

Als Fehlerquelle wird die „lebhaft Phantasie des Zeugen“ genannt [Arntzen 34].

3/2.2.4 Wiedergabe von Gesprächen

Als in hohem Maße realistisch gilt vor allem eine Gesprächswiedergabe, die verschiedene Rollen der Teilnehmer erkennen läßt (erfahrener und unerfahrener Gesprächspartner, verbale Reaktionen und Gegenreaktionen, verschiedene Einstellungen und Haltungen usw.) [Arntzen 35].

3/2.2.5 Interaktionsschilderungen

Dieses Merkmal kennzeichnet die flüssige Schilderung einer Kette wechselhafter Aktionen und Reaktionen, vor allem von Handlungen und Gesprächen, die sich gegenseitig bedingen [Arntzen 35].

Beispiel: Minutiöse Schilderung eines Straßenraubes: Ansprechen, Geldforderung, Ablenkungsmanöver, Griff in die Brusttasche, Abwehrbewegung, Aufklappen eines Messers, Beruhigungsversuche [Arntzen 35].

3/2.2.6 Negative Komplikationsketten

Zu dieser Merkmalgruppe wird die Schilderung gestörter oder abgebrochener Handlungsabläufe gerechnet, der Bericht von Hindernissen, vergeblichen Bemühungen, wiederholten Versuchen, unerwarteten Vorgängen, enttäuschten Erwartungen, Mißerfolgen im Handlungsfortgang, Äußerungen, durch die etwas erreicht werden sollte, die sich aber später als bloße Vorwände herausstellen usw. [Arntzen 36].

Als Steigerung des Beweiswertes gilt die Schilderung umfangreicherer Komplikationsketten oder mehrerer einfacher Komplikationen [Arntzen 37].

3/2.2.7 Inhaltliche Verschachtelung

Mit diesem Merkmal wird die Schilderung von Gesprächen bezeichnet, die sich auf frühere ähnliche Handlungen beziehen [Arntzen 37].

Beispiel: Gespräch über sexuelle Erlebnisse des Zeugen oder des Täters mit anderen Personen [Arntzen 37].

Inhaltliche Verschachtelungen können häufig den Verdacht einer Übertragung von Erlebnissen mit anderen Personen auf den Beschuldigten ausräumen [Arntzen 38].

3/2.2.8 Verflechtung mit äußeren Umständen

Das Verflechtungsmerkmal bezeichnet die enge Durchdringung von Kerngeschehen und bestimmten konkreten Situationen und Verhältnissen (Gewohnheiten des Tagesablaufes, Verwandten- und Bekanntenkreis, bestimmten örtlichen Verhältnissen wie Landschafts- und Gebäudegegebenheiten, Mobiliar und seine Anordnung usw.), vor allem aber mit vorübergehenden situativen Umständen [Arntzen 38]. Dieses Merkmal ist allerdings in hohem Maße von der Art des fraglichen Geschehens abhängig, denn ein kurzes Geschehen in wenig gegliederter Situation (wie etwa ein Verkehrsunfall) bietet auch in der Realität wenig Verflechtung, so daß diese auch in der Aussage des Zeugen nicht zu erwarten ist [Arntzen 40].

Die enge Verflechtung des Handlungsinhalts mit äußeren Umständen gilt als ein besonders wichtiges Realitätskriterium in den Fällen, in denen mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß eine verfälschende Übertragung von Beobachtungen, die der Zeuge tatsächlich bei einer anderen Person gemacht hat, auf den Beschuldigten stattgefunden haben könnte („Personenübertragung“) [Arntzen 39]. Vielfältige Verflechtungen der Angaben zur Deliktshandlung mit individuellen Umständen, die insgesamt nur auf den Beschuldigten und seine Situation zutreffen („Individualverflechtung“), werden als Absicherung gegen ein Vertauschen von Personen in der Darstellung des Zeugen betrachtet [Arntzen 40].

3/3 Ergänzzbarkeit der Aussage

Der Inhalt von späteren Aussageergänzungen und das Tempo ihres Vorbringens gilt als entscheidend für die Klärung des Beweiswertes der Zeugenaussage [Arntzen 41].

Keinem Zeugen fallen alle Einzelheiten des Geschehens zu jedem gewünschten Zeitpunkt ein, so daß bei keiner Vernehmung eine bis ins letzte vollständige Aussage erwartet werden kann [Arntzen 42].

Ergänzungen können eine Detaillierung oder Präzisierung des schon vorhandenen Aussagematerials darstellen, aber auch bisher überhaupt noch nicht wiedergegebene Beobachtungen zum Inhalt haben; auch können schon früher berichtete Wahrnehmungen, die bisher unverbunden nebeneinander standen, miteinander verknüpft werden und Zusammenhänge aufzeigen, die vorher nicht erkennbar waren [Arntzen 41].

Als Steigerung des Beweiswertes wird der Umstand betrachtet, daß sich Ergänzungen inhaltlich in das bisherige Aussagematerial organisch einfügen, vor allem, wenn sie in größerer Anzahl vorgebracht werden und der Zeuge nur über einen geringen Überblick verfügt oder mit der Materie der Aussage nur wenig vertraut ist [Arntzen 44], sie tempomäßig so rasch erfolgen, daß dem Zeugen keine Zeit zur Einschaltung von Überlegungen bleibt, selbst wenn er mit der Materie des beobachteten Vorganges gut vertraut ist [Arntzen 44], oder die Ergänzungen inhaltliche Besonderheiten aufweisen, wie etwa begleitende Gespräche, die das schon vorher mitgeteilte Handlungsgerüst in eine kommunikative Atmosphäre tauchen [Arntzen 46].

Nachträgliche Ergänzungen, die rasch auf unerwartete Fragen erfolgen, sprechen insbesondere gegen eingeredete und eingedrillte Falschaussagen [Arntzen 48].

Als Fehlerquelle wird auf Ergänzungen hingewiesen, die auf Vernehmungsfragen mit inhaltlichen Vorgaben (Suggestivfragen) erfolgen und dem Zeugen somit nahegelegt worden sind [Arntzen 47].

3/4 Homogenität der Aussage

Homogenität der Aussage bedeutet zum einen, daß sich inhaltliche Details in der Aussage selbst zu einem Ganzen ohne Unstimmigkeiten zusammenschließen, daß deren Einzelheiten in einem integrierten organischen Zusammenhang gebracht werden können und daß der Inhalt der Aussage damit auch folgerichtig ist („Stimmigkeit“) [Arntzen 50].

Zum anderen wird mit Homogenität der Bezug der Aussage auf ihr Umfeld bezeichnet, ihre Vereinbarkeit mit Aussagen anderer Personen und Sachbefunden (beweiskräftigen Aussagen anderer Zeugen, medizinischen Befunden, kriminaltechnischen Feststellungen oder dem Inhalt von Schriftstücken), vor allem dann, wenn der Zeuge diese Kontrollmöglichkeiten nicht voraussehen kann [Arntzen 51].

Eine Steigerung des Beweiswertes wird insbesondere dann angenommen, wenn sich Einzelheiten komplizierter Interaktionen (Handlungen und Gespräche) in einen integrierten Zusammenhang bringen lassen, die verstreut über die Aussage verteilt sind [Arntzen 52].

Phänomengebundene und inkontinente Aussagen sprechen nicht gegen ihre Homogenität, sondern werden in gewisser Weise als Steigerungsform betrachtet [Arntzen 51].

3/5 Konstanz der Aussage

Konstanz einer Aussage in Details und im Gesamtbild bezeichnet ihre Übereinstimmung bei aufeinanderfolgenden Vernehmungen desselben Zeugen [Arntzen 53].

Die Bedeutung dieses Merkmals geht darauf zurück, daß Beobachtungen realer Vorgänge und eigene Erlebnisse besser behalten werden als Aussageinhalte, die ein Zeuge sich ausgedacht, auf Bildern oder in Filmen gesehen oder von anderen gehört hat [Arntzen 53].

Zur Entwicklung signifikanter Konstanzphänomene reichen im allgemeinen Zeiträume von nur wenigen Wochen nicht aus; Falschaussagen verraten sich allerdings mitunter schon durch

Abweichungen innerhalb einer einzigen Vernehmung [Arntzen 54].

Ist die Zeitspanne zwischen zwei Vernehmungen nicht größer als zwei bis drei Jahre, darf man bei erlebnisbegründeten Aussagen eine Übereinstimmung in folgenden Punkten erwarten [Arntzen 55]:

- Handlungen, die für den Zeugen das Kerngeschehen darstellen;
- Personen, die unmittelbar beteiligt gewesen sein sollen;
- grobe Angaben vom Ort der Handlung;
- Gegenstände, zu denen Handlungen in unmittelbarem Bezug standen;
- grobe Angaben über Helligkeit und Dunkelheit;
- Körperpositionen bei der Haupthandlung.

Abweichungen in diesen Punkten sollen im allgemeinen unbedingt die Vermutung aufkommen lassen, daß fehlerhafte Angaben gemacht wurden [Arntzen 56].

Als Steigerung des Beweiswertes des Konstanzphänomens gelten die übereinstimmende Wiederholung nebensächlicher Teile der Beobachtungen, vielgestaltiger Handlungen, die sich überdies in unterschiedlichen Situationen zugetragen haben sollen sowie ein zügiges Tempo der Wiederholung [Arntzen 57].

Eine Minderung des Beweiswertes kann in stereotypen Wiederholungen früherer Aussagen gesehen werden [Arntzen 56].

Als Fehlerquellen werden alle Fragen betrachtet, in denen dem Zeugen der zu erwartende Inhalt der Antwort in der Frage vorgegeben wird; alle Fragen, die nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet zu werden brauchen, sind für die Untersuchung der Konstanz als wertlos zu betrachten [Arntzen 56].

Für den Beweiswert der Aussagekonstanz wird es als außerordentlich bedeutsam angesehen, das Kriterium in seinen Steigerungsformen stets im Zusammenhang eines Merkmalkomplexes zu bewerten, damit Fehlerquellen nicht wirksam werden [Arntzen 56].

Eine erhebliche Inkonzanz ist erfahrungsgemäß das häufigste Symptom für Falschaussagen; die fehlende Übereinstimmung mehrerer Vernehmungen spricht aber im Zusammenhang mit

anderen Realitätskriterien für den Beweiswert der Aussage, wenn sie in bestimmter Weise Gedächtnisgesetzmäßigkeiten entspricht, die dem Zeugen unbekannt sind, wie etwa eine nur teilweise Abweichung in Aussageteilen, in denen Erinnerungsverluste zu erwarten sind bei gleichzeitiger Übereinstimmung in den Teilen, die nach Befunden der Gedächtnispsychologie zuverlässig behalten werden [Arntzen 58]. Entscheidend für den Beweiswert der inkonstanten Aussagen ist daher die Beantwortung der Frage, ob die Aussageentwicklung psychologischen Gesetzmäßigkeiten entspricht oder Änderungen aufweist, die psychologisch bei Erinnerungen an tatsächliche Erlebnisse nicht zu erwarten sind [Arntzen 59].

Bei der Beurteilung des Konstanzphänomens muß schließlich immer berücksichtigt werden, daß die erste Vernehmung – meist die polizeiliche – die schwierigste Befragung darstellt und daher immer mit einzelnen Ungenauigkeiten in der Niederschrift zu rechnen ist (etwa eine mangelhafte Unterscheidung zwischen der Behauptung sicheren Wissens und bloßen Vermutungen oder „Verbesserungen“ der spontan verwendeten Formulierungen ohne vorherige Prüfung, was der Zeuge selbst mit seinen Worten gemeint hat) [Arntzen 54].

3/6 Gefühlsausdruck

Die Gefühlsbeteiligung eines Zeugen bei seiner Aussage zur Sache macht dieses nonverbale Aussagemerkmal zum Realitätskriterium („Steigerungsform“), wenn bei Erinnerung und Wiedergabe des Erlebens beim Zeugen ein gefühlsmäßiges Nacherleben erwacht, das dem geschilderten Geschehensablauf mit den entsprechenden wechselnden Gefühlen entspricht (wie etwa von Überraschung, verständnisloser Hilflosigkeit, panischem Schrecken, Entrüstung bis zu Verzweiflung und Bitterkeit im Falle einer Vergewaltigung); künstlich übersteigerter Gefühlsausdruck läßt demgegenüber keine Differenzierung qualitativ verschiedener Gefühle aufkommen [Arntzen 71]. Zu berücksichtigen sind allerdings auch das Ausdrucksnaturrell des Zeugen und die Art und Intensität des dargestellten Erlebnisses [Arntzen 72]; Zeugen können jedoch auch über erschütternde Beobachtungen und über selbsterlebte traumatisierende Erlebnisse völlig unberührt berichten („Abkoppelung der Gefühle“) [Arntzen 73].

Im zeitlichen Abstand und durch wiederholte Besprechung in Vernehmungen verflacht die emotionale Nachwirkung von Erlebnissen; vor Gericht wird man selten Gelegenheit haben, eine dem Geschehensablauf entsprechende Gefühlsbeteiligung zu beobachten, weil die Äußerungsbereitschaft hier durch Hemmungen herabgesetzt ist [Arntzen 73].

Die Bestimmtheit, mit der eine Aussage vorgebracht wird, findet sich häufig auch bei nachweisbar falschen Aussagen [Arntzen 19].

3/7 Ungesteuerte Ausdrucksweise

Der Mangel an Steuerung einer Aussage durch den Zeugen gilt als schwierig beschreibbares Aussagemerkmal [Arntzen 73] und wird eher in „gelockter Atmosphäre“ polizeilicher Vernehmungen und psychologischer Untersuchungen angetroffen als vor Gericht, da jede Gerichtsatmosphäre für den Zeugen hemmende Faktoren mit sich bringt; eine verhaltene, kontrollierte Aussageweise ist deshalb vor Gericht nicht immer negativ zu bewerten [Arntzen 76].

3/8 Inkontinenz der Aussage

Als Inkontinenz wird eine unzusammenhängende, ungeordnete Darstellungsweise des Zeugen bezeichnet, in deren Verlauf sich jedoch für den Vernehmenden die Einzelheiten der Aussage zu einem geschlossenen Bild zusammenfügen [Arntzen 78]. Die inkontinente Darstellung weist darauf hin, daß der Zeuge keinen Überblick über die eigene Darstellung hat, und gilt als wesentliches Hindernis für eine Gestaltung der Aussage durch den Zeugen [Arntzen 82].

3/9 Motivation

Im Gegensatz zur älteren Aussagepsychologie gilt das Motivstudium heute als weniger bedeutsam, da Motive allgemein und damit auch solche, die im Zusammenhang mit einer Aussage stehen, selten einzeln wirksam sind, vielmehr als Motivkomplex wirken und zu einem erheblichen Teil mehr oder weniger unbeußt sind; insbesondere bei nachträglichen Klärungsversuchen

vor Gericht ergeben sich leicht unzutreffende Einschätzungen hinsichtlich der Motivlage [Arntzen 86].

Selbst wenn ein Aussagemotiv aufgrund bestimmter Gegebenheiten denkbar erscheint, bleibt immer noch die schwierige Beurteilung dessen, ob dieses Motiv einzeln oder in Verbindung mit anderen auch tatsächlich für die Aussage wirksam geworden ist [Arntzen 86].

4 Fehlerquellen

Gegenstand der Zeugenaussage sind regelmäßig Tatsachen der Vergangenheit. Der Zeuge schildert also in aller Regel gegenwärtige Vorstellungen von vergangenen Wahrnehmungen, d.h. bewußt gewordene Erlebnisse [Schneider 233]. Wirklich sichere Aussagen kann ein Mensch aber nur über sein gegenwärtiges subjektives Erleben machen, etwa darüber, daß er jetzt traurig oder müde ist; alle anderen Aussagen sind mehr oder weniger einer Vielzahl von Fehlerquellen ausgesetzt [Schneider 213].

Im folgenden werden unter den Begriffen „Irrtum“ und „Lüge“ einige praktisch bedeutsame Aspekte aus den Bereichen der Wahrnehmungs- und Aussagepsychologie im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Beurteilung des Beweiswertes der Zeugenaussage betrachtet.

4/1 Irrtum

Der Irrtum gilt als der größere Feind der „Wahrheit“ als die Lüge; denn während der Lügner die „Wahrheit“ nicht sagen will, kann es der Irrende nicht, so sehr er es auch will [Bender 1]. Von den fehlerhaften Aussagen wird der größere Teil dem Irrtum und nur der geringere der Lüge zugerechnet, von dem breiten Spektrum „zwischen Irrtum und Lüge“ abgesehen [Bender 1].

Die irrumsfreie Aussage setzt voraus, daß der Zeuge das tatsächliche Geschehen zuverlässig wahrgenommen und verarbeitet hat (Wahrnehmung), das wahrgenommene Geschehen zuverlässig erinnert (Erinnerung), das erinnerte Geschehen zuverlässig wiedergibt (Wiedergabe) und der Vernehmende die sprachliche Wiedergabe des Erinnerten richtig versteht (Verständnis) [Bender 1].

4/1.1 Wahrnehmung

Wahrnehmung wird als aktiver Prozeß des Menschen zur Orientierung und Anpassung an seine Umwelt beschrieben [Schneider 216], wobei sich die (Inter-)Aktion zwischen der wahrnehmenden Person und ihrer Umwelt im Sinne einer Wechselwirkung

derart gestaltet, daß sowohl die Befindlichkeit der Umgebung auf die Befindlichkeit der Person als auch umgekehrt die Befindlichkeit der Person auf die Umgebung einwirkt [Bender 15]. Menschliche Wahrnehmung als Ergebnis dieser Wechselwirkung wird daher nicht nur in Abhängigkeit gesehen von dem, was „objektiv“ ist, sondern auch davon, „wie man selbst ist“ [Bender 15].

Jede Aussage des Zeugen über eigene Wahrnehmungen wird damit (auch) zu einem Bericht über die eigene Persönlichkeit und ihre schöpferischen Beziehungen zur Umwelt: Kein Zeuge kann schildern, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist, sondern er vermag lediglich wiederzugeben, was sich „in seiner Vorstellungswelt“ ereignet hat [Schneider 216].

Wahrnehmungsfehler kommen dem Zeugen nicht zum Bewußtsein und können deshalb von ihm nicht verbessert werden [Schneider 221]; um so wichtiger ist es, mögliche Irrtumsquellen in Betracht zu ziehen und sie bei der Bewertung der Aussage zu berücksichtigen [Bender 1].

4/1.1.1 Physiologische Wahrnehmungsschwellen

4/1.1.1.1 Schen

Farben: Von der Dämmerung an werden keine Farben, sondern nur noch verschiedene Grautöne wahrgenommen („Bei Nacht sind alle Katzen grau“) [Bender 20].

Turbulenzgeschehen: Ereignisse, die sich sehr schnell ereignen (wie etwa Verkehrsunfälle, Tumulte oder Schlägereien), können in ihrem Ablauf häufig überhaupt nicht wahrgenommen werden; Zeugenaussagen basieren in der Regel auf einzelnen bruchstückhaften Wahrnehmungen, die mit nachträglichen Schlußfolgerungen, Erwartungen oder früheren Erfahrungen ausgefüllt sind [Bender 21].

Wechselnde Lichtverhältnisse: Die Dunkeladaption dauert etwa 10 bis 20 Minuten, die Helladaption vollzieht sich äußerst rasch („Blenden“) [Schneider 221].

4/1.1.1.2 Hören

Geräuschquellen: Für die Bestimmung der Richtung und Entfernung einer Geräuschquelle ist das menschliche Ohr nicht eingerichtet [Schneider 221].

Stimmen: Das Wiedererkennen einer menschlichen Stimme ist aufgrund zusätzlicher Erkennungsmerkmale (Sprechweise, Tonhöhe oder Dialekt) noch am ehesten möglich [Schneider 221].

4/1.1.1.3 Tasten

Die wenigsten Verwundeten können angeben, wie viele Stöße, Stiche oder Schläge sie bekommen haben; Stiche und Schüsse werden häufig nur als Stöße, unbedeutende Verletzungen unter großen Schmerzen, tödliche Verletzungen manchmal kaum empfunden [Bender 23].

4/1.1.1.4 Riechen und Schmecken

Geruchswahrnehmungen geschehen oft aufgrund reiner Assoziation; demgegenüber ist die Fähigkeit des Menschen, Gerüche wiederzuerkennen, relativ gut [Bender 24].

4/1.1.1.5 Schätzungen

Entfernungen: kleinere Strecken werden meist überschätzt, größere unterschätzt [Schneider 219].

Geschwindigkeiten: Hier verbindet sich die unzuverlässige Zeitschätzung mit der ebenfalls sehr unzuverlässigen Raumschätzung; mit dem Auge bestimmte Strecken abzumessen, ist dem Menschen nahezu unmöglich [Schneider 219].

Größenverhältnisse hängen entscheidend vom Umfeld der Person oder des Gegenstandes ab [Schneider 221].

Mengen: Mengenangaben können allenfalls dann einigermaßen richtig sein, wenn der Zeuge bezüglich der Schätzung Erfahrung besitzt (Schätzen ist Übungssache) [Schneider 220].

Zeit: Regelmäßig werden kurze Tätigkeiten, deren Dauer 5 bis 10 Minuten nicht überschreitet, überschätzt, länger andauernde Zeiträume meist unterschätzt [Schneider 219].

4/1.1.1.6 Beschränkte Simultankapazität

Die Konzentration auf einen bestimmten Vorgang vermindert die Fähigkeit, gleichzeitig andere Vorgänge aufzunehmen um so mehr, je größer die Konzentration ist, u.U. bis zum völligen Ausschluß der Wahrnehmung („Wer gut sieht, hört schlecht“) [Bender 24].

4/1.1.1.7 Gestaltwahrnehmung

Es besteht grundsätzlich die Tendenz, einzelne Wahrnehmungen zu ganzen, kontinuierlichen Figuren (Wahrnehmungsmustern) zu organisieren; je größer die Vieldeutigkeit eines Geschehens ist, um so größer ist der Spielraum und die Notwendigkeit einer Interpretation des Wahrgenommenen [Schneider 216]. Der nur bruchstückhaft wahrgenommene Vorgang wird durch eine persönliche Beurteilung subjektiv eindeutig („stimmig“) gemacht; unbewußt wird jede Einzelwahrnehmung in einen Sinnzusammenhang gestellt, der als solcher nicht wahrgenommen, sondern individuell vorgegeben („erfunden“) ist: Jede Aussage enthält demnach Ausfüllungen und Schlußfolgerungen, denen keine Wahrnehmung entspricht [Schneider 217].

Auf der Grundlage subjektiver Erfahrung ist menschliche Wahrnehmung daher immer (auch) persönliche Wertung und Tatsachenurteil [Bender 34,201].

4/1.1.2 Individuelle Wahrnehmungsschwellen

Aktuelle Befindlichkeit: Müdigkeit, Benommenheit, Ablenkung durch andere Gedanken, geistige Mängel, Senilität, Alkoholisierung und Drogensucht [Schneider 224] setzen die Wahrnehmungsleistung ebenso herab wie Affekt, Angst und Furcht [Schneider 230].

Beruf und Beschäftigung: Wahrnehmung wird durch Übung geschult; Beruf und Beschäftigung können daher für die Wahr-

nehmung bestimmter Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sein [Schneider 223].

Gefühl und Interesse: Auswahl und Strukturierung der zahlreichen Sinneswahrnehmungen (pro Sekunde etwa 10000) sind individuell völlig verschieden; die „objektive Wirklichkeit“ wird vom einzelnen Menschen stets verschieden erfahren, weil es keine Wahrnehmung ohne emotionale Steuerung gibt: „Die Charakterzüge, die man hat, bestimmen die Erfahrungen, die man macht“ [Schneider 218]. Bedürfnisse, Interessen, Erwartungen und Gefühle sind für die Zuverlässigkeit und Intensität der Wahrnehmung von wesentlicher Bedeutung [Schneider 225]. Im Prinzip ist jeder einzelne seinem individuellen Weltbild unterworfen, von seinen eigenen Vorurteilen geprägt und bestimmt [Schneider 226]. Ein Mangel an Interesse oder emotionaler Beteiligung führt dazu, daß bestimmte Umstände zwar wahrgenommen (Perzeption), aber nicht bewußt werden (Apperzeption); wenig Verlaß ist daher auf Zeugen, die für sie an sich nebensächliche Details wie Daten, Bekleidung, alltägliche Handlungen und dergleichen wahrgenommen haben wollen [Schneider 229]. Ein späteres Interesse an diesen Umständen vermag die nicht ins Bewußtsein gelangte Wahrnehmung nicht zu ersetzen [Schneider 229].

Lebenserfahrung: Wahrnehmung als subjektiv gestaltender Prozeß basiert auf persönlichen Vorgaben, welche die Beziehung des Individuums zur Umwelt weitestgehend bestimmen; diese individuellen Voraussetzungen resultieren aus ungezählten Lebenserfahrungen eines jeden Menschen und erschaffen seine „Wirklichkeit“ [Schneider 222]: Man sieht folglich nur, was man weiß. Entsprechend subjektiver Erfahrung bilden sich bestimmte Erwartungen an die Umwelt, so daß jeder Mensch auch dazu tendiert, Vorgänge so zu sehen, wie er sie sehen will [Schneider 222].

4/1.2 Erinnerung

Art und Ausmaß der Erinnerungsleistung lassen sich typischerweise wie folgt beschreiben: Es wird um so mehr vergessen, je längere Zeit seit dem Geschehen verstrichen ist (Zeitablauf); es wird um so leichter vergessen, je intensiver die Beschäftigung mit anderen Aktivitäten kurz vor oder nach dem Ereignis gewesen ist (Hemmung) und es wird um so schneller vergessen, je schwächer

schon der ursprüngliche Eindruck gewesen ist (Qualität der Wahrnehmung) [Bender 45].

4/1.2.1 Physiologische Erinnerungsschwellen

Gedächtnisleistung: Natürliche Erinnerungsverluste sind (bei erheblicher individueller Abweichung) im allgemeinen für folgende Bekundungen zu erwarten [Arntzen 59-64]:

- Aussagen über die Zuordnung von Nebenhandlungen zu einer Handlung, die der Zeuge als Haupthandlung ansieht, wenn mehrere ähnliche Vorfälle zur Erörterung stehen;
- Aussagen über die zeitliche Reihenfolge von Phasen eines Vorgangs und über die Reihenfolge verschiedener in sich abgeschlossener Handlungen;
- Aussagen über die Datierung eines Vorgangs;
- Bekundungen, die auf Schätzungen beruhen;
- Aussagen über die Häufigkeit von einander ähnlichen Vorgängen;
- Aussagen über Seitenverhältnisse und über die Position einzelner Körperteile bei bestimmten Handlungen;
- Aussagen über Begleitpersonen;
- Aussagen über die Kleidung;
- Bekundungen der Zeugen über eigene frühere Aussagen;
- Aussagen über den Wortlaut sowie über den Sinngehalt von Gesprächen;
- Aussagen über Motive früherer Handlungen oder Unterlassungen;
- Aussagen über Schmerzempfindungen;
- Angaben über Wetterverhältnisse;
- Aussagen über Zahlen.

Lebensalter: Das Gedächtnis jüngerer Menschen ist erfahrungsgemäß besser als das älterer Leute [Schneider 234].

Zeitablauf: Die Gedächtnisleistung (Reproduktionsfähigkeit) ist weitgehend von der Zeit abhängig, die zwischen der ursprünglichen Wahrnehmung und dem späteren erneuten Bewußtwerden liegt. Nach Ergebnissen der experimentellen Aussagepsychologie ist nach einer Woche nur noch mit einem Zehntel der Erinnerungsleistung zu rechnen [Schneider 233].

4/1.2.2 Individuelle Erinnerungsschwellen

Befindlichkeit während der Wahrnehmung: Affekt, erhebliche Ermüdung, Abgespanntheit, Niedergeschlagenheit, Ablenkung oder ärgerliche Verstimmung schränken die Merkfähigkeit und Erinnerung eines Zeugen ein [Arntzen 65].

Emotionale Beteiligung („Konservierende Macht der Gefühle“) [Arntzen 65].

Gruppeninteressen: Die Tendenz, dasjenige zu erinnern, von dem angenommen wird, daß es eine Bezugsgruppe hören will, darf nicht zu eng gesehen werden; Aussagen gegen Gruppeninteressen sind sehr selten und dann im Zweifel wahr [Schneider 242].

Konzentration bei der Wahrnehmung [Arntzen 65].

Persönliches Interesse: Erinnerungen werden ebenso wie Wahrnehmungen in vielfacher Weise von Wunsch- und Zielvorstellungen gestaltet; je größer die persönliche Bedeutung, desto subjektiver gestaltet sich das Erinnerungsbild [Schneider 233].

Als individuelle Ursachen von Erinnerungsschwächen kommen ferner in Betracht die ungenaue Ausgangsbeobachtung, Treffunsicherheit des Erinnerns (aufgrund Minderbegabung, Gehemtheit oder Verblissen der Erinnerungsinhalte), Verdrängungen oder bewußte Zurückhaltung [Arntzen 65-67].

Im Einzelfall ist auch die Möglichkeit einer retrograden Amnesie infolge Gehirnverletzungen (Gehirnerschütterung) zu beachten [Schneider 232].

Individuelle Unterschiede der Erinnerungsleistung, die gerade auf dem Gebiet des Erlebnisgedächtnisses in manchen Gegenstandsbereichen erheblich sind, lassen sich dadurch feststellen, daß man die Erinnerungsausfälle des Zeugen in der Schilderung des Rahmengeschehens, besonders wenn dieses von anderer Seite bestätigt wird, mit den Ausfällen in seinen Bekundungen über das strittige Geschehen vergleicht: Tritt die gleiche Art von Ausfällen in beiden Teilen der Aussage auf, kann angenommen werden, daß sie individuellen Gedächtniseigenarten des Zeugen entsprechen und nicht zu Zweifeln am Beweiswert der Aussage führen [Arntzen 64].

4/1.3 Wiedergabe

Zur Schilderung vergangener Eindrücke gibt der Zeuge gegenwärtige Vorstellungen, d.h. bewußt gewordene Erlebnisse wieder [Schneider 233]. Seine Darstellung wird entscheidend durch seine individuelle Ausdrucksfähigkeit und Sprachgewandtheit bestimmt. Der sprachliche Ausdruck des Erinnerten kann Grundlage für folgenschwere Mißverständnisse sein, insbesondere bei Zeugen, die nur über einen begrenzten Wortschatz verfügen [Schneider 238].

Intellektuelle werden wegen ihrer meist bilderlosen Erinnerungen als oftmals schlechte und unzuverlässige Zeugen betrachtet [Schneider 239].

4/1.4 Verständnis

Der Beweiswert einer Zeugenaussage hängt nicht zuletzt auch entscheidend davon ab, ob und wie die Zuhörer eine Schilderung des Zeugen verstehen [Bender 1]. Damit sind die Wahrnehmungen der „Gerichtspersonen“ angesprochen, die grundsätzlich den gleichen Gesetzmäßigkeiten unterliegen wie die des Zeugen. Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständige sind in ihren berufsbedingten Wahrnehmungen insbesondere den gleichen Fehlerquellen ausgesetzt wie der Zeuge, und dies um so mehr, als die berufsbedingte „Sachlichkeit“ des prozessualen Geschehens einer erlebnisbezogenen Wahrnehmung und damit einem angemessenen Verständnis nicht eben förderlich ist: Der Gerichtssaal ist anerkanntermaßen ein denkbar schlechter Ort für verständnisvolle Begegnung¹.

Mißverständnisse ergeben sich nicht nur gegenüber sprachlich ungewandten Zeugen, sondern auch bei Aussagen von Fachleuten, deren Verständnis regelmäßig ein bestimmtes Fachwissen des Vernehmenden voraussetzt; tückisch sind hier vor allem versteckte Schlußfolgerungen, die dem Fachkundigen selbstverständlich, dem Laien jedoch keineswegs geläufig sind [Schneider 239].

¹ Vgl. BGH Urteil v. 14.12.1954 – 5 StR 416/54 = BGHSt 7,82 = NJW 1955,599.

4/2 Lüge

Über den Zusammenhang zwischen Lüge und Persönlichkeit des Aussagenden wird als „Alltagstheorie“ der meisten Juristen folgende Annahme formuliert: Je höher die gesellschaftliche Stellung, die persönliche Unbescholtenheit und das berufliche Ansehen, desto größer sind auch die moralischen Hemmungen zu lügen; je größer die moralischen Hemmungen, desto seltener wird gelogen [Bender 62].

Der Fachwelt gilt demgegenüber der Charakter des Zeugen hinsichtlich der Lüge nur als eine Komponente unter mehreren gleichzeitig wirkenden Kräften; maßgeblich sind vor allem noch die jeweilige Einschätzung des Ausmaßes der moralischen Verwerflichkeit der Lüge im konkreten Fall und die jeweilige Stärke des zur Lüge drängenden Motivs [Bender 62]. In dem Dilemma der für und gegen die Lüge wirkenden Kräfte finden Personen mit „untadeligem“ Charakter eher den Ausweg, es bei einer (scheinbar) nur halben Lüge bewenden zu lassen; solche Personen finden in der Regel auch eher Gründe dafür, daß im konkreten Fall die moralische Verwerflichkeit der Lüge geringer sei [Bender 62] („Feine Leute lügen anders“ [Bender 66]).

Den weitaus meisten Menschen wird die Fähigkeit, gekonnt zu lügen, abgesprochen; kaum etwas gilt als so schwierig, wie eine erfundene Geschichte genau so zu erzählen, wie das für die Schilderung eines tatsächlichen Erlebnisses typisch ist [Bender 62]. Neben diesem Kompetenzproblem wird das Dilemma des Lügners darin gesehen, daß er neben der Notwendigkeit, die eigenen moralischen Hemmungen zu überwinden, auch die Entdeckung der Lüge zu verhindern trachtet und den Vernehmenden von der „Wahrheit“ seiner Aussage zu überzeugen sucht [Bender 64].

Diese dreifache Belastung führt den Lügner unweigerlich in eine Situation, in der es ihm selten gelingen wird, die für eine realistische Schilderung typischen (komplexen) Aussageleistungen zu erbringen. Und genau an diesem Punkt gewinnen die von der Aussagepsychologie entwickelten Realitätskriterien ihre tragende Bedeutung. Der fehlende Realitätsgehalt einer Zeugenaussage manifestiert sich nämlich in erster Linie darin, daß der Aussage wesentliche Kriterien einer erlebnisbezogenen Darstellung fehlen [Arntzen 111].

Unter Beachtung dieser von der Aussagepsychologie bereitgestellten Kriterien scheint eine sorgfältige Analyse der Zeugenaussage eine zuverlässigere Beurteilung ihres Beweiswertes zu erbringen als eine zweifelhafte und für den psychologischen Laien kaum zu bewältigende Motivationsforschung.

5 Rechtsprechung

5/1 Terminologie

Bei der Beurteilung des Beweiswertes einer Zeugenaussage wird in der Rechtsprechung zwischen der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ und der „speziellen Glaubwürdigkeit“ unterschieden.

Die „allgemeine Glaubwürdigkeit“ eines Zeugen betrifft die Frage, ob man dem Zeugen unabhängig vom jeweiligen Verfahrensgegenstand hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten außerhalb des Verfahrens Glauben schenken kann¹; die Untersuchung ist u.a. darauf gerichtet, ob sich aus der Lebensgeschichte des Zeugen ergibt, daß er zur Unwahrheit, zu leichtfertigen Angaben, Übertreibungen oder gar zu Phantastereien neigt².

Die „spezielle Glaubwürdigkeit“ eines Zeugen betrifft die Frage der Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Aussage zum jeweiligen Verfahrensgegenstand³; die Untersuchung ist darauf gerichtet, ob die Bekundungen des Zeugen zum Tatgeschehen auf tatsächlichen Wahrnehmungen beruhen und diese von ihm richtig wiedergegeben werden⁴. In diesem Zusammenhang wird auch von der „Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen“ gesprochen⁵.

Die Klärung der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die „spezielle Glaubwürdigkeit“ zu⁶.

5/2 Wahrnehmung

Kann bei einem Zeugen je nach Sachlage eine die Wahrnehmungsfähigkeit erheblich beeinträchtigende Blutalkoholkonzentration vorgelegen haben, muß das Tatgericht Feststellungen zum Grad der Alkoholisierung treffen⁷; bei einer alkoholischen

1 BGH Urteil v. 05.10.1993 – 1 StR 547/93 = NSIZ 1994,228 Kusch = StV 1994,64.
 2 BGH Urteil v. 15.08.1979 – 2 StR 399/79 = MDR 1979,988 Holtz.
 3 BGH Urteil v. 05.10.1993 – 1 StR 547/93 = NSIZ 1994,228 Kusch = StV 1994,64.
 4 BGH Urteil v. 15.08.1979 – 2 StR 399/79 = MDR 1979,988 Holtz.
 5 BGH Beschluß v. 06.07.1992 – 5 StR 302/92 = NSIZ 1992,553 = StV 1993,59 m. Anm. Weider.
 6 BGH Urteil v. 05.10.1993 – 1 StR 547/93 = NSIZ 1994,228 Kusch = StV 1994,64.
 7 BGH Beschluß v. 22.05.1992 – 2 StR 207/92 = StV 1992,547.

Belastung von mehr als 3 Promille zur Tatzeit kann die Fähigkeit eines Zeugen, Sachverhalte zutreffend aufzunehmen, beeinträchtigt sein¹.

5/3 Erinnerung

Zur Beurteilung der Frage, ob sich ein noch nicht lange zurückliegendes, schwerwiegendes Schädel-Hirn-Trauma auf die Zeugentüchtigkeit auswirken kann, reicht die eigene Sachkunde von Richtern regelmäßig nicht aus².

5/4 Aussagekonstanz

Zu den für die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen und die Glaubwürdigkeit seiner Angaben wesentlichen Gesichtspunkten gehört insbesondere auch die Frage, wie sich die Aussage des Zeugen im Laufe des Verfahrens entwickelt hat, ob und in welchen Punkten er sich in Widersprüche verstrickt hat und gegebenenfalls in welchen Teilen seine Angaben sich als unrichtig oder im Sinne eines hier hervortretenden Belastungseifers als übertrieben herausgestellt hat³.

Erkenntnisse über das frühere Aussageverhalten eines Zeugen können in die Hauptverhandlung auch durch dessen Aussage, gegebenenfalls auf Vorhalt von Vernehmungsniederschriften, eingeführt werden⁴. Die Überzeugung von der Zuverlässigkeit jener Angaben des Zeugen zu seinem früheren Aussageverhalten kann dabei ganz unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit seiner Aussage zum eigentlichen Tatgeschehen gewonnen werden; wird daher für die Glaubhaftigkeit der den Angeklagten belastenden Angaben eines Zeugen das Indiz der Aussagekonstanz mitherangezogen, beruht dies nicht notwendig auf einem

1 BGH Urteil v. 18.01.1990 – 4 StR 616/89 = StV 1990,289 m. Anm. Weider.
 2 BGH Beschluß v. 06.06.1994 – 5 StR 204/94 = StV 1994,634.
 3 BGH Beschluß v. 17.04.1991 – 3 StR 107/91 = StV 1991,409.
 4 BGH Beschluß v. 06.07.1992 – 5 StR 302/92 = NSIZ 1992,553 = StV 1993,59 m. Anm. Weider; a.A. OLG Stuttgart Beschluß v. 05.03.1990 – 1 Ss 124/90 = StV 1990,257; s.a. BGH Beschluß v. 27.01.1987 – 5 StR 613/86 = StV 1987,188 (Erforderliche Einführung des Protokolls eines Haftprüfungstermins); OLG Hamburg Beschluß v. 09.10.1991 – 1 Ss 103/91 = StV 1992,102 (Beurteilung der Konstanz einer Aussage mit früheren schriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen nur aufgrund ordnungsgemäßer Einführung der Unterlagen im Wege des Urkundenbeweises, nicht im Wege des Vorhaltes).

sachlichrechtlich zu beanstandenden Zirkelschluß, auch wenn jenes Indiz letztlich aufgrund der Angaben desselben Zeugen in die Hauptverhandlung eingeführt wird¹.

5/5 Motivation

Ein Umstand, der für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen von Bedeutung sein kann, ist u.a. das Fehlen eines erkennbaren Motivs für eine Falschaussage².

Bekanntschaft oder persönliche Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen reichen in der Regel nicht aus, den Bekundungen des Zeugen ohne näheres Eingehen auf ihren Inhalt jeden Beweiswert abzusprechen³.

Hat der Zeuge zunächst eine dem Angeklagten noch stärker belastende Darstellung gegeben, deutet die Abschwächung früherer Angaben keineswegs auf das Fehlen eines Belastungseifers hin, sondern kann seine Erklärung auch in einem etwaigen Bemühen finden, eine unzutreffende Darstellung zum Teil aufrechtzuerhalten⁴.

5/6 Prozeßverhalten

Sagt ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge in der Hauptverhandlung zunächst aus und widerruft er dann den zunächst erklärten Verzicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, kann dieses Aussageverhalten möglicherweise zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Anlaß geben, wenn er etwa lediglich eine vorbereitete Erklärung wiedergegeben und deren Überprüfung durch Nachfrage verhindert hat oder wenn er nach Vorhalt von Widersprüchen in seiner Aussage oder zu den Bekundungen anderer Beweispersonen in die Zeugnisverweigerung „geflüchtet“ ist⁵.

¹ BGH Beschluß v. 06.07.1992 – 5 StR 302/92 = NSiZ 1992,553 = StV 1993,59 m. Anm. Weider; a.A. (Zirkelschluß) OLG Stuttgart Beschluß v. 05.03.1990 – 1 Ss 124/90 = StV 1990,257.

² BGH Urteil v. 15.02.1981 – 1 StR 735/81 = StV 1982,255.

³ BGH Urteil v. 13.03.1985 – 3 StR 15/85 = MDR 1985,630 Holtz = StV 1985,356.

⁴ BGH Beschluß v. 06.09.1991 – 2 StR 248/91 = StV 1992,2.

⁵ BGH Beschluß v. 22.01.1992 – 2 StR 520/91 = NSiZ 1992,347 = StV 1992,219.

Das Prozeßverhalten des Angeklagten und seines Verteidigers, wie etwa die Benennung eines Entlastungszeugen erst während der Hauptverhandlung, kann regelmäßig nur dann als ein Umstand angesehen werden, der gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen spricht, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen diesen Personen festgestellt ist¹.

¹ BGH Beschluß v. 07.09.1993 – 4 StR 498/93 = StV 1993,622; s.a. BGH Urteil v. 15.02.1981 – 1 StR 735/81 = StV 1982,255 m. Anm. Bendler.

6 Checkliste

Erhebliche Tatsache?

Was hat der Zeuge ausgesagt?

Hat der Zeuge eine erhebliche Tatsachen bekundet?

Welche erhebliche Tatsache hat der Zeuge bekundet?

Persönliches Erlebnis?

Hat der Zeuge die von ihm bekundete erhebliche Tatsache nach seiner Bekundung selbst erlebt oder berichtet er vom Hörensagen?

Realitätskriterien?

Welche tatsächlichen Umstände (Hilfstatsachen des Beweises) steigern den Beweiswert der Zeugenaussage, indem sie darauf schließen lassen, daß der Zeuge die erhebliche Tatsache, so wie er sie bekundet, tatsächlich erlebt hat?

Fehlerquellen?

Welche tatsächlichen Umstände (Hilfstatsachen des Beweises) beeinträchtigen den Indizwert der Aussage, indem sie darauf schließen lassen, daß sich die vom Zeugen bekundete Tatsache trotz einer Erlebnisqualität der Bekundung tatsächlich nicht oder nicht so, wie bekundet, ereignet hat (Irrtum) oder daß der Zeuge eine erhebliche Tatsache zwar bekundet, sie aber tatsächlich überhaupt nicht oder nicht so, wie bekundet, erlebt hat (Lüge)?

Beweiskraft?

Sind die jeweiligen Schlußfolgerungen möglich / wahrscheinlich / zwingend?

Ergebnis:

Die Aussage des Zeugen läßt darauf schließen, daß sich die bekundete erhebliche Tatsache tatsächlich so, wie bekundet, ereignet hat (Hoher Beweiswert).

Die Schlußfolgerung von der Aussage des Zeugen auf das tatsächliche Geschehen der bekundeten Tatsache ist zweifelhaft (Zweifelhafter Beweiswert).

Die Aussage des Zeugen läßt nicht darauf schließen, daß sich die bekundete erhebliche Tatsache tatsächlich so, wie bekundet, ereignet hat (Geringer Beweiswert).

